

BGer 5A_164/2020 vom 28. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_164_2020

FR: TF 5A_164/2020 du 28 février 2020

IT: TF 5A_164/2020 del 28 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde scheidet bereits daran, dass in Bezug auf den im vorliegenden Verfahren angefochtenen Entscheid kein reformatorisches Rechtsbegehren gestellt wird; ein solches wäre aber nötig, weil das Bundesgericht grundsätzlich reformatorisch entscheidet (Art. 42 Abs. 1 und Art. 107 Abs. 2 BGG ; BGE 133 III 489 E. 3.1 S. 490; 137 II 313 E. 1.3 S. 317).

E. 2

Weiter scheidet die Beschwerde auch daran, dass sie in Bezug auf den die unentgeltliche Rechtspflege verweigernden Entscheid keine Begründung enthält. Mithin wird die Eingabe bereits den allgemeinen Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht gerecht. Im Übrigen wären vorliegend ohnehin substantiierte Verfassungsrügen zu erheben.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Mit dem Entscheid in der Sache ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Mangels eines tauglichen Rechtsbegehrens und mangels einer Begründung konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.